

Information für technisch-wissenschaftliche Berufe

INGLetter



Nr. 4
Dezember 2014

www.hdi.de



Aktuell

OLG-Urteil: Privat beauftragte
öffentlich tätige Sachverständige
haften nicht nach Werkvertrag

Honorar

Honorarminderung wegen
fehlender Grundleistungen?

Vergabe

In VOF-Verfahren können Referenzen
für frühere Arbeitgeber auch zählen

Editorial

Amtlich oder privat?

Falls ein Beratender Ingenieur als Prüffingenieur oder Sachverständiger an des Staates statt für einen Bauherrn tätig ist und dabei einen Fehler macht, dann haftet nicht er, sondern der Staat – egal, ob der Ingenieur privat oder amtlich beauftragt worden ist. Mit dieser Feststellung kann man den Sinn eines Urteils des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main zusammenfassen, das eigentlich den juristischen Streit beilegen müsste, der seit Jahren über die Frage ausgetragen wird, ob Prüffingenieure oder Prüfsachverständige, die im Baugenehmigungsverfahren für private Bauherrn tätig sind, diesem gegenüber auf werkvertraglicher Basis haften, oder ob sie sich hinter die Amtshaftung zurückziehen können (siehe auch Seite 3).



Obwohl die Legislative in einigen Bundesländern bestreitet, dass Prüffingenieure oder Prüfsachverständige der Amtshaftung unterliegen und deshalb in ihren Landesprüfverordnungen festgelegt hat, dass diese Experten über Werkvertrag haften müssen, haben jetzt die Landgerichte in Paderborn und Bonn die vertragsrechtliche Haftung des Prüfsachverständigen klar verneint. Daraufhin hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main diese Rechtsauffassung bestätigt und damit den Bundesgerichtshof auf den Plan gerufen, wo diese grundsätzliche Divergenz nun höchststrichterlich judiziert wird. Er muss nun entscheiden, ob jene Landesprüfverordnungen verfassungskongruent sind, in denen bestimmt wird, dass Nachweisberechtigte oder Prüfsachverständige keine hoheitlichen Prüfaufgaben wahrnehmen.

Eigentlich dürften die Bundesrichter keine Probleme haben. Denn eigentlich müsste doch nur die inhaltliche Natur einer Tätigkeit für deren Beurteilung entscheidend sein und nichts anderes. Und wenn die originären Ziele dieser Tätigkeit genuin hoheitlichen, „baupolizeilichen“ Aufgaben zuzuordnen sind und deshalb derart unmittelbar mit den ordnungspolitischen Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden verbunden sind, dass sie eigentlich nur nach den Prinzipien der Amtshaftung beurteilt werden könnten, und wenn dann des Ingenieurs diesbezügliche Handlung in einem direkten Verhältnis zu diesen Zielen steht, dann dürfte doch die amtliche oder private Provenienz eines Auftraggebers eigentlich überhaupt keine Rolle spielen.

Mal sehen, ob die Richter in Karlsruhe das auch so sehen; oder ob sie andere Argumente auffahren, als ihre Kollegen in Bonn, Paderborn und Frankfurt.

Klaus Werwath, Redaktion INGLetter

Inhalt

3 Aktuell

OLG-Urteil: Privat beauftragte öffentlich tätige Sachverständige haften nicht nach Werkvertrag

4 Basiswissen, Teil 8

Haftungsbeschränkungen im Planervertrag: Viele oft verwendete Klauseln sind unwirksam

5 Honorar

Honorarminderung wegen fehlender Grundleistungen?

6 Haftung

Ein Architekt muss über die Genehmigungsfähigkeit vollständig und richtig beraten

7 Die Detaillierung einer Tragwerksplanung ergibt sich aus dem konkreten Auftragsverhältnis

8 Ein Sonderfachmann entlastet den Objektplaner nicht automatisch von seiner Verantwortung

9 Vergabe

Im VOF-Verfahren können auch die für einen früheren Arbeitgeber erbrachten Referenzen zählen

11 Schadenfall

Unkontrollierter Abbruch in einem Mehrfamilienwohnhaus

13 Büro

Achtung: Honorarrechnungen aus 2011 können verjähren

13 Verkehrssicherungspflicht bei von der DIN abweichenden Treppenstufen

14 Haftung in und neben einer Partnerschaftsgesellschaft

15 Verjährung von Mängelansprüchen

15 Impressum



Onlinemagazin

HDI INGLetter

Die komplette Ausgabe online mit vielen Extras und Zusatzinfos finden Sie im Internet unter www.hdi.de/ingletter

Aktuell

OLG-Urteil: Privat beauftragte öffentlich tätige Sachverständige haften nicht nach Werkvertrag

Nach wie vor gibt es keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Haftung der Sachverständigen und Prüfsachverständigen, die im Wege der Privatisierung über die Landesbauordnungen anstelle des Staates Verantwortung für die öffentliche Sicherheit übernehmen müssen.

Während vor den Novellierungen der Landesbauordnungen Prüfsachverständigen ihre Aufgaben unmittelbar durch die Bauaufsichtsbehörden erteilt bekamen und insoweit auch Gebührenansprüche, zu tragen von der Bauherrenschaft, unmittelbar über die Bauaufsicht entstanden, ist dem schon lange nicht mehr so.

Zu diesem Themenkomplex gibt es jetzt ein Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, mit dem festgestellt wird, dass die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit nicht den Prüfsachverständigen trifft, sondern den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er bei seiner Tätigkeit gestanden hat. In diesem Urteil heißt es:

1. Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, für deren Einhaltung die Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) zu sorgen haben, gehört auch die Regelung des § 11 Abs. 1 HBO, wonach jede bauliche Anlage standsicher sein muss; hierzu können sie nach § 53 Abs. 4 HBO Sachverständige (hier: Prüfsachverständigen) heranziehen. Insoweit trifft die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit nicht den Prüfsachverständigen, sondern den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er bei seiner Tätigkeit gestanden hat.

2. Durch die Änderung des § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 HBO 2002 wird der enge Funktionszusammenhang der Tätigkeit des Prüfsachverständigen als Sachverständiger mit der Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen nicht aufgehoben, bei baulichen Anlagen für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Standsicherheit zu sorgen. Das Tätigwerden und die Aufgabe des Prüfsachverständigen werden nach wie vor von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Hessischen Bauordnung bestimmt.

Diese Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main macht es notwendig, darüber nachzudenken, warum immer wieder die Idee entsteht, von vornherein nur eingeschränkt tätige Sachverständige/Prüfsachverständigen, die die Einhaltung von Vorschriften im öffentlich-rechtlichen Interesse überprüfen sollen, die ihrerseits zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren dienen, von Auftraggebern in Anspruch genommen werden.

Überlegt man, wie es zur Einsetzung der Prüfsachverständigen/Sachverständigen nach Landesbauordnung kam, so ergibt sich folgendes Bild:

Der Rückzug des Staates aus der präventiven Prüfung und Überwachung von Bauvorhaben ist gestaltet worden durch die Übertragung dieser Aufgaben auf Private. In allen Bauordnungen der Länder finden sich Vorschriften, nach denen die Bauherren-

schaft Prüfsachverständigen oder Sachverständige zu beauftragen hat, die ihrerseits Nachweise, Stichprobenkontrollen und abschließende Erklärungen über die bauordnungsrechtliche Korrektheit eines Bauvorhabens beibringen müssen.

Dies betrifft gerade die sicherheitsrelevanten Teile des Bauens, wogegen die rein planerischen Bereiche der Gestaltung eines Bauvorhabens und dessen Übereinstimmung mit den planungsrechtlichen Kriterien nach Bebauungsplan oder Bestand nach wie vor bei den Genehmigungsbehörden liegen.

Allerdings hat sich der Staat auch insoweit aus der Verantwortung zurückgezogen, als er Freiräume geschaffen hat mit der Ausweitung auf Bauten, die genehmigungsfrei errichtet werden können, und auf Genehmigungsverfahren, die vereinfacht durchgeführt werden. Damit reduziert der Staat seine im öffentlichen Interesse wahrzunehmende Verantwortung durch Übertragung von Planungs- und Überwachungsverantwortung auf sachkundige Baubeteiligte.

In den sicherheitsrelevanten Bereichen, besonders für die Überprüfung der Stand- und Brandsicherheit von Gebäuden, die den Kernbereich der staatlichen Präventivkontrolle von Bauvorhaben bilden, wurden schon immer Prüfsachverständigen eingesetzt, die im Auftrag der Genehmigungsbehörde und für diese sicherheitsrelevante Kriterien für die Genehmigung eines Bauvorhabens prüften.

Damit zog sich aber damals der Staat in Ermangelung von Personal- und Sachkapazität nicht aus seiner Verantwortung zurück. Er übertrug diese auf eine Gruppe von Ingenieuren, die als «beliehene Unternehmer» staatliche Prüfaufgaben wahrnahmen. Damit war auch klar, dass diese traditionellen Prüfsachverständigen nicht anders haften konnten als der Staat selber, nämlich nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes (GG).

Diese Haftungsgrundsätze regeln, dass der Staat nur nachrangig haftet, wenn ihm nicht Vorsatz eines für ihn Handelnden vorgeworfen werden kann. Soweit lediglich Fahrlässigkeit vorlag, haftet der Staat allein dann, wenn kein Dritter, zum Beispiel ein Planer oder ein ausführender Unternehmer, in Anspruch genommen werden konnten.

Diese althergebrachten Haftungsgrundsätze gelten nach der jetzt vorliegenden Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt auch für die modernisierten Bauordnungen, über die sich der Staat weitestgehend aus der bauaufsichtlichen Prüfung und Kontrolle zurückgezogen hat (OLG Frankfurt, Urteil vom 25. März 2014 - 14 U 202/12 -, BauR 9/2012, 1503 ff.)

Einhergehend mit der sogenannten Privatisierung der Genehmigungspraxis wurde nämlich der Bauherrenschaft auferlegt, Sachverständige zu beauftragen, die die Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften prüfen sollten, zum Beispiel für die Standsicherheit oder die Brandsicherheit. Dies verführt zu der Annahme, dass die so beauftragten Sachverständigen, wie andere Baubeteiligte auch, privatrechtlich bei fehlerhaften Prüfungen oder Kontrollen in Anspruch genommen werden können. Unzweifelhaft sind Verträge mit Sachverständigen nach Landesbauordnung Werkverträge, nach denen der Prüfer ein

Arbeitsergebnis schuldet. Hieraus kann aber nicht geschlossen werden, dass bei einer fehlerhaften Prüfung der Sachverständige auch werkvertraglich haften würde.

Zuerst einmal ist nämlich festzustellen, dass das Ergebnis einer sachverständigen Überprüfung von bautechnischen Nachweisen sowie später durchgeführten bautechnischen Kontrollen und die darüber erteilten Bescheinigungen sich allein am Kriterium der Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften bemessen. Mithin meint das Oberlandesgericht, es kann überhaupt nicht darauf ankommen, ob die Beauftragung der Sachverständigen privatisiert worden ist, vielmehr kommt es allein darauf an, ob die Tätigkeit des Beauftragten, nach landesrechtlichen Vorschriften tätig zu werden, als Ausübung eines öffentlichen Amtes angesehen werden kann.

Dies kann es, denn der Staat hat grundsätzlich nicht Genehmigungsverfahren, besonders Sicherheitsaspekte, an Dritte übertragen, sondern er hat allein eine Aufgabenübertragung vorgenommen, seinen Pflichtenkreis als Staat selbst bei der präventiven Kontrolle von Bauvorhaben aber nicht aufgegeben. Die Sachverständigen nach Landesbauordnung werden anstelle der Behörde tätig. Die Landesbauordnungen verlassen nicht den Bereich der Präventivkontrolle des Bauens, denn nach wie vor ist es staatliche Aufgabe, die Standsicherheit, Brandsicherheit und andere Sicherheitsaspekte von Bauvorhaben zu kontrollieren, hiervon geht keine einzige Landesbauordnung ab.

Die grundsätzliche Prüfzuständigkeit nach Landesbauordnung liegt nach wie vor bei den Bauaufsichtsbehörden. Durch die Bauherrenschaft privat beauftragte Sachverständige schaffen deshalb für die Bauaufsichtsbehörden die Voraussetzung, dass die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen gesichert wird. Erst dann, wenn sich der Staat dieses Aufgabenbereichs völlig begeben würde, kann von einer Haftung nach werkvertraglichen Grundsätzen ausgegangen werden. Die Verpflichtung der Sachverständigen, öffentlich-rechtliche Vorschriften, die ihrerseits zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren dienen, präventiv, überwachend und bestätigend zu kontrollieren, stellt nach wie vor eine Aufgabe dar, die als amtliche vom Ergebnis her definiert ist.

Sachverständige oder Nachweisberechtigte sowie deren Tätigkeit sollen sicherstellen, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften im Allgemeininteresse eingehalten werden. Kein Bundesland hat sich der zentralen Aufgaben begeben, den Bereich der Standsicherheit und des Brandschutzes, aber auch andere Bereiche, nicht mehr ordnen zu wollen. Vielmehr ist der ordnende Eingriff des Staates besonders in den sicherheitsrelevanten Bereichen des

Bauens zentrales Anliegen jeder Landesbauordnung.

Hieraus folgt, dass der durch die Bauherrenschaft beauftragte Sachverständige nach Amtshaftungsgrundsätzen haftet und nicht wie ein Werkunternehmer.

Das Gericht, das allerdings hierüber nicht zu entscheiden hatte, deutet auch an, dass selbst bei einer Änderung der Landesbauordnungen, in denen eine Klausel aufgenommen würde, dass die Nachweisberechtigten oder Sachverständigen keine hoheitlichen Prüfaufgaben wahrnehmen würden, deren Tätigkeit gleichwohl so eng mit den Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden verbunden sind, dass sie trotz dieser Klausel nur nach Amtshaftungsgrundsätzen in Anspruch genommen werden können.

Dies wird mit Sicherheit so der Fall sein, es sei denn, der Staat zieht sich völlig aus der Präventivkontrolle des Bauens zurück. Dies nun wieder ist schwer vorstellbar. Staatliche Aufgaben aufzugeben im Bauen und damit aufzugeben, ordnend und sichernd das Planen und das Bauen zu regeln, würde an den Grundfesten der Verantwortung des Staates für seine Bürger rütteln.

Basiswissen, Teil 8:

Haftungsbeschränkungen im Planervertrag: Viele oft verwendete Klauseln sind unwirksam

Im letzten Beitrag (INGLetter Oktober 2014) wurde dargestellt, dass Haftungserleichterungen im Planervertrag grundsätzlich denkbar sind, dass dann jedoch regelmäßig Allgemeine Geschäftsbedingungen des Planers vorliegen werden und dass deshalb die früher durch das AGB-Gesetz gezogenen Grenzen zu berücksichtigen sind, das heute Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.

Nachstehend sollen deshalb einige häufig verwendete Klauseln unter diesen Gesichtspunkten beurteilt werden.

Verjährungsverkürzungsklausel:

Die Ansprüche des Bauherrn gegen den Planer sollen früher als innerhalb jener fünf Jahre verjähren, die nach dem Gesetz vorgesehen sind (§ 634a BGB).

Solche Klauseln sind wegen Verstoßes gegen die Paragraphen 309 b) und ff) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unwirksam, der jegliche Erleichterung verbietet, also auch die Verkürzung von Verjährungsfristen für Mängelansprüche bei Verträgen über Werkleistungen.

Subsidiaritätsklausel:

Die Haftung des Planers/Fachplaners aus Überwachungsfehlern soll damit beschränkt werden auf die Fälle, in denen der Bauherr von dem für den Ausführungsfehler verantwortlichen Unternehmer keinen Ersatz verlangen kann.

Unwirksam ist nicht nur der vollständige Ausschluss der Mängelrechte, sondern auch die Verweisung auf Dritte (§ 309 Nr. 8 b) und aa) BGB). Das Gesetz verbietet die Verweisung auf Dritte



Autor



RA Prof. Dr. jur.
Hans Rudolf Sangenstedt

caspers mock Anwälte Bonn,
Koblenz, Frankfurt, Köln, Saarbrücken
E-Mail: bonn@caspers-mock.de

ausdrücklich nur, wenn der Bauherr durch die vertragliche Regelung auch zu dessen vorheriger gerichtlicher Inanspruchnahme gezwungen wäre. Der Bundesgerichtshof hat die Klausel darüber hinaus auch dann schon für den Bauherrn als unangemessen benachteiligend und unwirksam angesehen, wenn diese auch nur den Eindruck erweckt, der Bauherr müsse den Ausführenden auch gerichtlich in Anspruch nehmen (BGH NJW 2002, 2470).

Quotenhaftungsklausel:

Mit dieser Klausel soll praktisch die gesamtschuldnerische Haftung zwischen Ausführendem und Überwacher umgangen werden. Die Haftung soll gegenüber dem Bauherrn von vorneherein auf die Quote beschränkt werden, in der der Planer im Verhältnis zu einem mithaftenden Unternehmer im Ergebnis im Innenverhältnis einzustehen hätte.

Auch diese in alten Musterarchitektenverträgen verwandte Klausel ist wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 8 b) und aa) BGB unwirksam.

Beschränkung auf versicherbare Schäden:

Der Planer will seine Haftung beschränken auf solche Risiken, die von seinem (Haftpflicht-)Versicherer übernommen werden. Diese Klausel ist unwirksam, weil gegen das Transparenzgebot des § 307 I S. BGB verstoßen wird. Der Bauherr kann nicht wissen, welche Risiken mit welchen Schadenssummen der Planer überhaupt abgesichert hat oder absichern kann.

Haftungshöchstsummenklausel:

Der Planer beschränkt seine Haftung auf einen bestimmten Höchstbetrag.

Entsprechende Regelungen können wirksam sein, wenn sie Ausnahmen für Haftungsfälle aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit vorsehen (§ 309 Nr. 7 BGB) und im Übrigen eine angemessene Haftungssumme vorsehen (ansonsten unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 2 BGB).

Eigenausführungsklausel oder Übertragungsklausel:

Der Planer behält sich das Recht vor, im Fall seiner Haftung für Bauwerksmängel die Nachbesserung selbst zu planen und auszuführen.

Die Klausel ist wirksam. Hinsichtlich Planung und Überwachung hat der Planer in aller Regel ohnehin ein Nacherfüllungsrecht, jedenfalls aber ein legitimes Interesse (Schmidt, NJW-Spezial 2011, 428).

Die vorstehende Bewertung einzelner Klauseln sollte gezeigt haben, dass wenig Spielraum für Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen besteht und dass in den wenigen möglichen Fällen sorgfältigst der vorgegebene Rahmen beachtet werden

muss. Werden die durch Gesetz und Rechtsprechung für die Vertragsgestaltung gezogenen Grenzen überschritten, ist die einzelne Klausel unwirksam und nicht etwa auf das gesetzlich zulässige Maß zurückzuführen. Es gibt keine „geltungserhaltende Reduzierung“ auf eine gerade noch zulässige Haftungsbeschränkung.

Die Wirksamkeit des Vertrages selbst wird durch einzelne unwirksame AGB-Klauseln indes nicht berührt. An deren Stelle tritt einfach die gesetzliche Regelung.

Honorar

Honorarminderung wegen fehlender Grundleistungen?

1. Der vom Architekten geschuldete Gesamterfolg ist im Regelfall nicht darauf beschränkt, dass er die Aufgaben wahrnimmt, die für die mangelfreie Errichtung des Bauwerks erforderlich sind, sondern es ist durch Auslegung zu ermitteln, was Umfang und Inhalt der geschuldeten Leistung ist, wobei nach dem Grundsatz einer interessengerechten Auslegung die durch den konkreten Vertrag begründeten Interessen des Auftraggebers an den Arbeitsschritten zu berücksichtigen sind, die für den vom Architekten geschuldeten Werkerfolg erforderlich sind.

2. Eine an den Leistungsphasen des § 15 HOAI (a. F.) orientierte vertragliche Vereinbarung führt im Regelfall dazu, dass der Architekt die vereinbarten Arbeitsschritte als Teilerfolg des geschuldeten Gesamterfolges schuldet, sodass bei Nichterbringung eines derartigen Teilerfolges das Werk mangelhaft ist.

BGB § 631 Abs. 1; HOAI a. F. § 8

OLG Brandenburg, Urteil vom 13. März 2014 - 12 U 136/13
BauR 10/2014, 1804 ff.

Aus den Gründen

Der Kläger schuldet nach dem von den Parteien geschlossenen Vertrag die Erbringung der für den Eintritt des Leistungserfolges – Umbau des Mehrfamilienhauses und Ausbau des Dachgeschosses – erforderlichen Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 des § 15 HOAI (a. F.). Zutreffend hat das Landgericht festgestellt, dass die angegebenen Grundleistungen nur den jeweiligen Gegenstand der Leistungsphase schlagwortartig wiedergeben, aber keine Beschränkung auf die ausdrücklich aufgeführten Grundleistungen darstellen. Es liegt vielmehr eine Erläuterung der Leistungsphasen anhand der Wiedergabe typischer Grundleistungen vor, wie sie auch im Gesetzeswortlaut des § 15 HOAI (a. F.) selbst enthalten gewesen ist. Allerdings ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Vertrages, dass der Kläger nicht zur Erbringung sämtlicher Grundleistungen verpflichtet gewesen ist, denn soweit die Verwirklichung der Grundleistung für die Erreichung des Vertragszwecks nicht unbedingt erforderlich war, war auch eine Erbringung nicht erforderlich, ohne dass dies zu einer Kürzung des Vergütungsanspruchs führt.

Der Honoraranspruch des Klägers ist wegen einer nur mangelhaften oder nicht erfolgten Ausführung einzelner Grundleis-



Autor



RA Dr. jur. Wolfgang Weller

caspers mock Anwälte Bonn,
Koblenz, Frankfurt, Köln, Saarbrücken
E-Mail: weller@caspers-mock.de

tungsphasen nach § 15 HOAI (a. F.) gemindert. Zu Recht hat das Landgericht unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgeführt, dass der Honoraranspruch des Architekten ganz oder teilweise nur dann entfällt, wenn der Tatbestand einer Regelung des allgemeinen Leistungsstörungsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des vertraglichen Gewährleistungsrechtes erfüllt ist, die den Verlust oder die Minderung der Honorarforderung als Rechtsfolge vorsieht; allerdings ist der vom Architekten geschuldete Gesamterfolg im Regelfall nicht darauf beschränkt, dass er die Aufgaben wahrnimmt, die für die mangelfreie Errichtung des Bauwerks erforderlich sind, sondern es ist durch Auslegung zu ermitteln, was Umfang und Inhalt der geschuldeten Leistung ist, wobei nach dem Grundsatz einer interessengerechten Auslegung die durch den konkreten Vertrag begründeten Interessen des Auftraggebers an den Arbeitsschritten zu berücksichtigen sind, die für den vom Architekten geschuldeten Werkerfolg erforderlich sind, sodass der Auftraggeber im Regelfall ein Interesse an den Arbeitsschritten haben wird, die als Vorgaben aufgrund der Planung des Architekten für die Bauunternehmer erforderlich sind, damit diese die Planung vertragsgerecht umsetzen können, und die es dem Bauherrn ermöglichen zu überprüfen, ob der Architekt den geschuldeten Erfolg vertragsgemäß bewirkt hat.

Eine an den Leistungsphasen des § 15 HOAI (a. F.) orientierte vertragliche Vereinbarung führt im Regelfall dazu, dass der Architekt die vereinbarten Arbeitsschritte als Teilerfolg des geschuldeten Gesamterfolgs schuldet, sodass bei Nichterbringung eines derartigen Teilerfolgs das Werk mangelfrei ist. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist dabei der Eintritt einer Minderung bzw. ein Schadensersatzanspruch kein Automatismus, erforderlich ist vielmehr das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen des Gewährleistungsrechts und dessen Ausübung durch den Berechtigten. Die von den Beklagten für ihre Auffassung angeführte Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11.11.2004 trägt die gegenteilige Ansicht der Beklagten nicht. Der Bundesgerichtshof prüft vielmehr in dem angeführten Urteil ebenfalls, ob die Voraussetzungen des § 634 Abs. 1 BGB vorliegen.

Kommentierung

Seit der Kehrtwende des Bundesgerichtshofs im Jahre 2004, wonach der Bauherr Anspruch auf eine komplette Abarbeitung der HOAI-Leistungsbilder hat, soweit diese zur Vertragsgrundlage gemacht worden sind, ist ein Schwerpunkt der Auseinandersetzung bei fälligen Honorarrechnungen darin zu finden, dass die Bauherrenschaft das verdiente Honorar mindern will trotz ansonsten fehlerfreier Planung, weil bestimmte Grundleistungen aus einem Leistungsbild nicht erbracht worden sind.

Zuerst einmal erklärt das Oberlandesgericht Brandenburg in diesem seinem Urteil in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung, dass solche Minderungen nur durchsetzungsfähig sind, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) vorliegen, nämlich die Aufforderung des Bauherrn an den Planer, fehlende Grundleistungen unter Fristsetzung noch zu erbringen. Dieses Vorgehen kann bei Nichterbringung fehlender Grundleistungen allerdings auch zu Gunsten des Planers in Fortfall kommen, wenn nämlich die Bauherrenschaft wegen fortgeschrittenen Bauablaufs an den als fehlend gerügten Grundleistungen kein Interesse mehr haben kann.

Bevor ein Gericht überhaupt zu einer Minderung kommen kann, muss es, sachverständig beraten, erst einmal feststellen, ob für das geplante oder gebaute Objekt überhaupt jeweils als fehlend behauptete Grundleistungen notwendigerweise erbracht werden müssen. Zwar kann sich der Planer nicht darauf zurückziehen, zu erklären, seine Planung oder die Realisierung des Objektes seien fehlerfrei geschehen, hiervon zu unterscheiden ist aber, ob die allgemein formulierten Grundleistungen überhaupt objektbezogen erbracht werden können. Erst wenn letzteres der Fall ist, kann es zu einer Honorarminderung kommen, soweit der Bauherr auf die Erbringung dieser Grundleistungen Anspruch hat.

Wie der Planer seine Grundleistungen erbringt, ist ihm überlassen. Da die Grundleistung zu einem großen Teil intellektuelle Leistungen sind, kommt es nur darauf an, diese angemessen zu dokumentieren.

Die Reduktion der einzelnen Grundleistungen, die prozentual in der HOAI nicht bewertet sind, sondern allein über Regelwerke, die verschiedene Sachverständige bis auf ein zehntel Prozent genau aufgestellt haben, geben nach hiesiger Auffassung eine Scheingenauigkeit wieder, über die man allerdings nicht hinwegkommt, wenn das Gericht eine Bewertung der Grundleistungen objektbezogen einem Sachverständigen in Auftrag gibt.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg ist insoweit von Interesse, als für sämtliche Leistungsphasen der HOAI, nämlich die Leistungsphasen 1 bis 8, detailliert begründet wird, warum einerseits eine Honorarminderung anzunehmen ist, warum aber andererseits eine Honorarminderung eben nicht anzunehmen ist. Mit großer Penibilität hat das Gericht, ausgehend von einem Sachverständigen-Gutachten, das jeweilige Leistungssoll in einer Leistungsphase für die Grundleistungen festgelegt und hieraus Minderungsbeträge errechnet.

Diese «Kunst» mag man bemängeln, es nutzt aber nichts. Aus diesem Grunde ist eine Dokumentation der Abarbeitung von Grundleistungen zwingend notwendig, zumal sämtliche Gerichte von dem Obersatz ausgehen, dass eine enge Kooperation von Bauherrenschaft und Planer das A und O des Bauens seien.

Dr. Sa

Haftung

Ein Architekt muss über die Genehmigungsfähigkeit vollständig und richtig beraten

1. Der mit der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) beauftragte Architekt hat den Besteller hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens vollständig und richtig zu beraten. Verletzt der Architekt diese Pflicht und erklärt sich der Besteller aus diesem Grund damit einverstanden, dass der Architekt ein anderes Gebäude als das ursprünglich gewollte plant, ist der Architekt dem Besteller zum Schadenersatz gem. § 634 Nr. 4, §§ 636, 280, 281 BGB verpflichtet. Der Schaden besteht in diesem Fall darin, dass der Besteller Aufwendungen für ein Gebäude tätigt, das er ohne die mangelhafte Planungsleistung des Architekten nicht hätte errichten lassen.

2. Ein Mangel der Werkleistung liegt vor, wenn sie nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Dabei ist die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, sofern nicht ein anderer Standard vereinbart worden ist, als Mindeststandard geschuldet.

(Bestätigung von BGH, Urteil vom 7.3.2013 - VII ZR 134/12 -, BauR 2013, 952)
BGB §§ 633, 634 Nr. 4; §§ 636, 280, 281; HOAI (1996) § 15
BGH, Urteil vom 10. Juli 2014 - VII ZR 55/13 -. (OLG Oldenburg)
BauR 10/2014, 1801 ff. = NZBau 9/2014, 568 ff.

Aus den Gründen

Die vom Kläger erbrachte Planungsleistung war mangelhaft. Nach den getroffenen Feststellungen war der Kläger unter anderem mit der Grundlagenermittlung beauftragt. Die Grundlagenermittlung schließt eine Beratung zum gesamten Leistungsbedarf ein (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 1 HOAI). Dabei sollen die Probleme, die sich aus der Bauaufgabe, den Planungsanforderungen und den Zielvorstellungen des Bestellers ergeben, untersucht, analysiert und geklärt werden. Dazu gehört das Abfragen und Besprechen der Wünsche, Vorstellungen und Forderungen des Bestellers. Der Architekt hat den Besteller dabei über die Genehmigungsfähigkeit des in Aussicht genommenen Bauvorhabens vollständig und richtig zu informieren. Verletzt der Architekt diese Pflicht und erklärt sich der Besteller aus diesem Grund damit einverstanden, dass der Architekt ein anderes Gebäude als das ursprünglich gewollte plant, ist der Architekt dem Besteller zum Schadenersatz gem. § 634 Nr. 4, §§ 636, 280, 281 BGB verpflichtet.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann ein Schadensersatzanspruch des Bestellers nicht mit Hinweis darauf abgelehnt werden, dass das geplante Gebäude dem im Vertrag vereinbarten entspricht und insoweit eine Abweichung der Ist- oder Soll-Beschaffenheit nicht vorliegt. Stimmt der Besteller der Planung eines Gebäudes mit einer bestimmten Bauweise nur deswegen zu, weil er aufgrund einer falschen Auskunft des Architekten davon ausgeht, das von ihm ursprünglich gewollte Haus sei nicht genehmigungsfähig, ist die Planungsleistung des Architekten mangelhaft.

Der Schaden besteht in diesem Fall darin, dass der Besteller Aufwendungen für ein Gebäude tätigt, das er ohne die mangelhafte Grundlagenermittlung des Architekten und die darauf beruhende Planung nicht hätte errichten lassen. Der Besteller kann als Schadensersatz vom Architekt diejenigen Kosten erstattet verlangen, die ursächlich auf die mangelhafte Planungsleistung zurückzuführen sind. Hierzu gehören neben dem an den Architekten gezahlten Honorar und den aufgewendeten Baukosten auch die Kosten, die der Besteller zur Beseitigung des von ihm ursprünglich nicht gewollten Gebäudes aufwendet. Ein noch nicht erfüllter Honoraranspruch des Architekten entfällt. ...

Entgegen der Ansicht des Klägers kommt es auch nicht darauf an, ob der Beklagte an dem teilweise errichteten Bauwerk noch Interesse hat. Denn der dem Beklagten entstandene Schaden beruht darauf, dass er aufgrund einer vom Kläger zu vertretenden mangelhaften Grundermittlung ein zweigeschossiges »Toskana-Haus« hat errichten lassen. Die im Zusammenhang hiermit aufgewendeten Kosten stellen einen vom Architekten zu ersetzenden Vermögensschaden des Bestellers dar, ohne dass es

darauf ankommt, ob die Bauleistung vollständig oder nur teilweise erbracht worden ist.

Kommentierung

Bereits durch Urteil vom 20.06.2013 (BauR 2013, 1472 ff.) hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass Leistungen in der Leistungsphase 1 von erheblicher Bedeutung in einem Planungsvertrag sind. Über die Leistungsphase 1 entscheidet sich, ob und wie ein Bauvorhaben realisiert werden kann. Verletzt der Planer in der Grundlagenermittlung bereits die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens, dann berät er falsch. Die Leichtigkeit, mit der gelegentlich die Leistungsphasen 1 und 2 in Planerverträgen zwecks Honorarminderung weggelassen werden, ist deshalb mit größtem Risiko behaftet.

Die jetzt vorliegende Entscheidung macht nämlich klar, dass das gesamte Bauvorhaben, welches auf Basis einer falsch eingeholten Auskunft der Genehmigungsbehörde geplant worden ist, als fehlerhaft bewertet wird mit der Konsequenz, dass - wie hier - der Abriss des Bauvorhabens sowie die Erstellung des anderen Gebäudes selbst als erstattungsfähiger Schaden definiert worden sind bei gleichzeitigem Wegfall des Honoraranspruchs, was wohl der größtmögliche GAU für einen Planer ist.

Die fehlerhafte Grundlagenermittlung, meint der Bundesgerichtshof, mache alles, was danach geplant und gebaut worden ist, in sich fehlerhaft und löse einen Schadensersatzanspruch der Bauherrenschaft aus, dem nicht entgegengehalten werden könne, dass der Bauherr doch ein anderes aber immerhin ein brauchbares Objekt erhalten habe.

Selbst bei einer objektiven Betrachtung könne der Bauherr an einem Objekt, welches er ursprünglich nicht haben wollte, kein Interesse haben, wenn er aufgrund der fehlerhaften Auskunft eines Planers ein anders gestaltetes Objekt erhalte.

Im vorliegenden Fall war es Wunsch des Bauherrn, ein eingeschossiges »Toskana-Haus« zu bauen. Aufgrund fehlerhafter Grundlagenermittlung erklärte der Bauherr sich bereit, ein zweigeschossiges »Toskana-Haus« zu bauen, was zum Teil bereits errichtet war. Die Konsequenz war, dass die Abweichung des gesamten Objektes in seiner Ist-Beschaffenheit von der vertraglich gewünschten Soll-Beschaffenheit als Baufehler angesehen werden musste.

Dr. Sa

Haftung

Die Detaillierung einer Tragwerksplanung ergibt sich aus dem konkreten Auftragsverhältnis

1. Zu den Leistungspflichten eines Tragwerkplaners gehört es, die Einhaltung der Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik an das Tragwerk sicherzustellen.

2. Der mit der Tragwerkplanung beauftragte Ingenieur hat dem ausführenden Unternehmen besonders schadensträchtige Details in einer jedes Risiko ausschließenden Weise, zum Beispiel durch eine Zeichnung, zu verdeutlichen.

3. Enthält die Statik keine Vorgaben, zum Beispiel zum Ausnageln einer Holzkonstruktion, obliegt es dem Fachunternehmer, die Anzahl der Nägel zu bestimmen.

BGB a. F. § 635; VOB/B § 13 Abs. 7 Nr. 1
OLG Naumburg, Urteil v. 6. März 2014 - 1 U 95/13
BauR 10/2014, 1813 ff.

Aus den Gründen

Aufgabe des Tragwerkplaners ist es vor allen Dingen, die Standfestigkeit der ihm übertragenen Konstruktion sicherzustellen. Wird dieser Zweck nicht erreicht, weil die geplante Konstruktion nicht standfest ist, liegt ein Mangel vor. Denn die Planung ist mangelhaft, wenn sie den von den Vertragsparteien vorausgesetzten Zweck nicht erfüllt. Aus dem Gutachten des Sachverständigen geht aber unmissverständlich hervor, dass mit der von der Beklagten zu 2. vorgesehenen seitlichen Verstärkung der ausgeklinkten Auflager die notwendige Standfestigkeit erreicht worden wäre. In der schriftlichen Ergänzung des Gutachtens vom 09.03.2009 heißt es ausdrücklich, mit den voll ausgenagelten Lochblechen ließe sich eine zulässige Tragfähigkeit der ausgeklinkten Auflager von ungefähr 112 Prozent erreichen, was ausreichend gewesen wäre.

Fehlerhaft war es indes, nicht auf das volle Ausnageln der Lochbleche hinzuwirken. Insoweit ist die Auffassung des Landgerichts im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Planung der Beklagten zu 2. sah keine ausdrücklichen Hinweise für das vollständige Ausnageln vor. Das Landgericht hat sich nicht damit beschäftigt, ob das Vorbringen der Beklagten zu 2. zutrifft, wonach die Planung der Gegenmaßnahme nicht ausdrücklich auf das vollständige Ausnageln hinweisen musste, weil die Verstärkung mittels Lochblechen nach dem Stand der Technik vom Fachbauunternehmen von vornherein nicht anders auszuführen war (Art. 103 Abs. 1 GG). Die Berufung kommt hierauf zurück, dringt damit aber nicht durch.

Es kommt nicht darauf an, ob der Tragwerksplaner unter normalen Umständen dem Bauunternehmen vorgeben muss, Lochbleche vollständig auszunageln. Fest steht, dass es zu den Leistungspflichten der Beklagten zu 2. gehörte, die Einhaltung der Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik an das Tragwerk sicherzustellen. Jedenfalls unter den konkreten Umständen dieses Falles musste die Beklagte zu 2. die Gegenmaßnahmen so detailliert vorgeben, dass nunmehr ein für allemal die Tragfähigkeit der Konstruktion erreicht wurde. Nur dadurch war auch aus ihrer Sicht die Entstehung eines mangelfreien Bauwerks gewährleistet. ...

Nach der Vorgeschichte der Gegenmaßnahme konnte die Beklagte zu 2. nicht mehr von einer regelrechten Umsetzung durch die Beklagte zu 1. ausgehen. Sie musste also das für das Gelingen ihrer Gegenmaßnahme unentbehrliche Ausnageln vorgeben.

Der mit der Tragwerksplanung beauftragte Ingenieur hat dem ausführenden Unternehmen außerdem besonders schadensträchtige Details, zu denen der Umfang des Ausnagelns hier unzweifelhaft gehörte, in einer jedes Risiko ausschließenden Weise zu

verdeutlichen. Dazu war beispielsweise das Fax vom ... bestens geeignet. In diesem Sinne hat der Sachverständige im Verlaufe der Erläuterung seines Gutachtens erklärt, dass es eine Zeichnung für das Ausnageln hätte geben müssen.

Ohne die Vorgabe in der Zeichnung war das vollständige Ausnageln zumindest durch eine dahingehende Bauüberwachung sicherzustellen, die dann bereits eine Maßnahme war, um Mängel der Planung zu beseitigen und ihre Vergegenständlichung im Bauwerk zu verhindern. Davon hat die Beklagte zu 2. keinen Gebrauch gemacht, wodurch sich die Lochbleche nur zu 1/4 ausgenagelt zeigten.

Kommentierung

Die jeweilige Planungstiefe, die der Tragwerksplaner zu verantworten hat, ergibt sich aus dem konkreten Auftragsverhältnis. Es ist nicht Aufgabe des Tragwerkplaners, Detailplanungen vorzunehmen und diese zeichnerisch darzustellen, wenn die Handwerksleistung, die aus der Planung folgt, eindeutig definiert ist. Ergeben sich aber aus der Besonderheit des Auftrages, wie hier, nämlich einer Fehlerbeseitigungsplanung, Details, die nicht notwendigerweise sowieso durch das Handwerksunternehmen beachtet werden müssen, ist es Aufgabe des Tragwerksplaners, den sichersten Weg zu gehen und jedes Risiko zu vermeiden, gegebenenfalls durch zeichnerische Darstellung von Details. Die zeichnerische Darstellung kann auch ersetzt werden durch Anweisung vor Ort.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg betrifft einen Sonderfall, in dem ein Tragwerksplaner seine Planung gerade deshalb herstellen musste, weil eine sanierungsbedürftige Dachkonstruktion ertüchtigt werden sollte. Zumindest in diesem Fall war es Aufgabe des Tragwerkplaners, dem Handwerker zur Hand zu gehen und auf eine Vollvernagelung von Nagelbindern zu achten, die in der handwerklichen Praxis normalerweise nicht geschieht. Die Vollvernagelung von Lochblechen war hier erforderlich, um die Konstruktion zum Halten zu bringen.

Zur Grundaufgabe des Tragwerkplaners, die Standfestigkeit einer Konstruktion zu sichern, gehört es auch, besonders schadensträchtige Details nicht in die alleinige Verantwortung eines ausführenden Unternehmens zu geben, hier: dem Unternehmer die Anzahl der Nägel in Lochblechen zu überlassen.

Dr. Sa

Haftung

Ein Sonderfachmann entlastet den Objektplaner nicht automatisch von seiner Verantwortung

1. Im Rahmen seiner Planung hat der Architekt die Probleme, die sich aus der Bauaufgabe, den Planungsanforderungen und Zielvorstellungen ergeben, zu analysieren und zu klären. Soweit der Architekt nicht über notwendige Spezialkenntnisse verfügt, hat er dies dem Auftraggeber zu offenbaren, damit dieser einen Sonderfachmann einschalten kann, der die fehlenden Fachkenntnisse vermittelt.

2. Die Einschaltung von Sonderfachleuten entbindet den Architekten nicht von seiner eigenen Verantwortlichkeit. Er hat deren Gutachten oder Fachplanung nach dem Maß der von ihm als Architekten zu erwartenden Kenntnisse zu überprüfen. Für ein fehlerhaftes Gutachten des Sonderfachmanns ist er dann nicht (mit-)verantwortlich, wenn der Mangel nicht auf seinen Vorgaben beruht, wenn er einen zuverlässigen Sonderfachmann ausgewählt hat und er nach den von ihm als Architekten zu erwartenden Kenntnissen den Mangel nicht erkennen konnte.

BGB a. F. § 635

OLG Düsseldorf, Urteil vom 6. März 2014 - I-5 U 84/11-
BauR 9/2014, 1509 ff. = NZBau 8/2014, 506 ff = NJW-RR
15/2014, 908 ff.

Aus den Gründen

Der Architekt haftet nach § 635 BGB (a.F.) für Mängel seiner Planung nur bei schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten. An einem derartigen Verschulden fehlt es, wenn der Architekt die gebotene Sorgfalt bei der Planung beachtet.

Im Rahmen seiner Planung hat der Architekt die Probleme, die sich aus der Bauaufgabe, den Planungsanforderungen und Zielvorstellungen ergeben, zu analysieren und zu klären. Inhalt und Umfang der Beratung richten sich nach ihrem Zweck, dem Auftraggeber eine sachgerechte Entscheidung darüber zu ermöglichen, welche Planung verwirklicht werden soll. Dazu gehört es, ihm die verschiedenen Planungsalternativen aufzuzeigen, ihn darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten der Umsetzung bestehen und die jeweiligen Vorteile, Nachteile und Risiken zu erörtern. Er muss dabei sämtliche Umstände offenbaren, die nach der Verkehrsanschauung für die Willensbildung des Auftraggebers wesentlich sind. Art und Umfang der Beratung richten sich dabei nach allgemeinen Grundsätzen auch nach dem - gegebenenfalls durch Sonderfachleute vermittelten - Kenntnisstand des Auftraggebers. Soweit der Architekt nicht über notwendige Spezialkenntnisse verfügt, hat er dies dem Auftraggeber zu offenbaren, damit dieser einen Sonderfachmann einschalten kann, der die fehlenden Fachkenntnisse vermittelt.

Gerade dies ist vorliegend geschehen, was zur Beauftragung der Streithelfer zu 1., 3. und 4. durch die Beklagte führte, um Fassade und Sonnenschutzalternativen unter bauphysikalischen Aspekten zu begutachten. Die Einschaltung von Sonderfachleuten entbindet den Architekten allerdings nicht von seiner eigenen Verantwortlichkeit. Er haftet vielmehr für die Auswahl des Sonderfachmanns und hat dessen Gutachten oder Fachplanung nach dem Maß der von ihm als Architekten zu erwartenden Kenntnisse zu überprüfen. Für ein fehlerhaftes Gutachten ist er (mit-)verantwortlich, wenn der Mangel auf seinen Vorgaben beruht, wenn er einen unzuverlässigen Sonderfachmann ausgewählt hat oder er Mängel nicht beanstandet, die für ihn nach den vom Architekten zu erwartenden Kenntnissen erkennbar waren.

Nach diesen Grundsätzen liegt kein schuldhafter Beratungs- und Planungsfehler darin, dass die Drittwiderbeklagten auf Basis der Stellungnahme der Streithelfer zu 1., 3. und 4. die Verwendung von Stoffscreens und nicht von Alu-Lamellen als außen liegenden Sonnenschutz empfohlen haben.

Kommentierung

Die Einschaltung von sogenannten Sonderfachleuten führt nicht gleichsam automatisch zur Haftungsfreistellung des Objektplaners. Soweit ein Objektplaner erkennt, dass für die Errichtung eines Bauvorhabens Sonderplaner eingeschaltet werden müssen, handelt er fehlerhaft, wenn er dies nicht tut. Tut er dies, ist er gleichwohl von Verantwortung nicht freigestellt. Vielmehr meint das Oberlandesgericht Düsseldorf, dass der Objektplaner nur dann freigestellt sei von Verantwortung bei Einschaltung eines Sonderfachmanns unter folgenden Voraussetzungen.

- Er muss einen Sonderfachmann auswählen, der als zuverlässig gilt.
- Das durch den Sonderfachmann hergestellte Gutachten oder dessen Fachplanung dürfen nicht auf fehlerhaften Vorgaben des Objektplaners beruhen.
- Er muss nach Vorlegen des Gutachtens oder der Fachplanung diese überprüfen und beanstanden, nach seinen von ihm zu erwartenden Kenntnissen.

Damit ist klargestellt, dass die bloße Einschaltung eines Sonderfachmanns niemals den Objektplaner von Verantwortung freistellt, er vielmehr unter den drei angegebenen Einschränkungen freigestellt ist.

Im vorliegenden Fall ging es um die schwierige Frage der Einhaltung des Wärmeschutzes nach DIN 4108-2 (1981). Dies war insofern eine besonders schwierige Aufgabe, als das Gebäude mit einer Sonnenschutzanlage versehen werden sollte, die natürlich Einfluss auf den Wärmeschutzwert des Objektwertes hatte. Hierzu waren nach Auffassung des Gerichts besondere bauphysikalische Kenntnisse notwendig zur Berechnung des Temperaturverhaltens des geplanten Bürogebäudes, um alternative Fassadengestaltungen und Sonnenschutzanlagen zuverlässig in ihrem Wärmeschutzverhalten berechnen zu können. Derartige Kenntnisse braucht nach Auffassung des Gerichtes ein Objektplaner nicht zu haben, er muss aber erkennen, dass eine bauphysikalische Bearbeitung über thermische Gebäudesimulationen notwendig sind.

Ob die dann vorliegenden Berechnungen eines bauphysikalischen Sonderfachmanns richtig oder falsch sind, kann der Objektplaner im Zweifel nicht beurteilen. Das Versehen eines Bürogebäudes mit vorgehängten Alu-Lamellen oder anderen Sonnenschutzsystemen entspricht nun wieder dem Stand der Technik und war insofern durch den planenden Architekten nicht fehlerhaft entschieden worden. Er durfte sich deshalb bei den Berechnungen eines Bauphysikers auf die Richtigkeit der Berechnung berufen, da der Bauphysiker als zuverlässiger Fachmann bekannt war. Dr. Sa

Vergabe

Im VOF-Verfahren können auch die für einen früheren Arbeitgeber erbrachten Referenzen zählen

1. Auch gesetzte Teilnehmer eines Wettbewerbs müssen die in der Wettbewerbsbekanntmachung aufgestellten, bindenden Eignungsanforderungen erfüllen.

2. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, sich auf die Referenzen zu berufen, die für einen früheren Arbeitgeber erbracht wurden. Dies hat im Besonderen für das VOF-Verfahren zu gelten, bei dem die Leistungen einen ganz persönlichen Charakter aufweisen.

3. Grundsätzlich darf der Auftraggeber von der Richtigkeit der Angaben der Bieter ausgehen und muss deren Wahrheitsgehalt nicht verifizieren.

VK Sachsen, Beschluss vom 05.05.2014 - 1/SVK/010-14
VOF § 5 Abs. 5 b

Sachverhalt

Der Auftraggeber schreibt Planungsleistungen für einen Büroneubau im Rahmen eines einstufigen, nicht offenen, anonymen Realisierungswettbewerbs für Architekten gemäß der *Richtlinie für Planungswettbewerbe* (RPW, Fassung 2008) aus. Sieben Architekturbüros, darunter das Büro des späteren Wettbewerbssiegers, nehmen als gesetzte Teilnehmer an dem Wettbewerb teil. Zum Nachweis der Eignung sollten von den Wettbewerbsteilnehmern Referenzen mit genau definierten Mindestanforderungen vorgelegt werden. Bei den gesetzten Teilnehmern wurden diese Referenzen nicht überprüft. Nachdem der Auftraggeber mitgeteilt hatte, den Zuschlag an den Wettbewerbssieger erteilen zu wollen, rügt ein Konkurrent, dass dieser nicht über die erforderlichen Referenzen verfüge. Erst jetzt verlangt der Auftraggeber von dem Wettbewerbssieger die Vorlage der Referenzen. Dieser legt Referenzen seines Geschäftsführers für Projekte vor, die dieser als Mitarbeiter und Projektleiter bei einem anderen Unternehmen durchgeführt hat.

Entscheidung

Die Vergabekammer bestätigt die Eignung des Wettbewerbssiegers. Auch ein gesetzter Wettbewerbsteilnehmer muss die benannten Anforderungen an die Teilnahmeberechtigung, wie zum Beispiel die Eignung, erfüllen. Erforderlich ist auch, dass der Auftraggeber spätestens nach Entscheidung des Preisgerichts überprüft, ob die Preisträger teilnahmeberechtigt gewesen sind. Allerdings kann der Auftraggeber diesen Fehler im weiteren Verfahren korrigieren.

Ein Auftraggeber ist nicht gehindert, erneut in die Überprüfung der Eignung einzutreten, wenn sich neue Anhaltspunkte ergeben, die die Eignung der Bieter betreffen. Erst recht muss ihm dies möglich sein, wenn er eine belastbare Überprüfung gar nicht durchgeführt hat.

Die im Zuge dieser Nachforderungen erhaltenen Referenzen sind auch ausreichend, um die in der Vergabebekanntmachung vorgegebenen Mindestanforderungen zu erfüllen. Insbesondere konnte sich der Wettbewerbssieger auf Referenzen berufen, die von seinem Geschäftsführer für ein anderes Architekturbüro als Projektleiter erbracht worden sind. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, sich auf die Referenzen zu berufen, die für einen früheren Arbeitgeber erbracht wurden. Dies hat im Besonderen für das VOF-Verfahren zu gelten, bei dem die Leistungen einen ganz persönlichen Charakter aufweisen. Entscheidend ist immer, welchen Beitrag der jeweilige Mitarbeiter im Rahmen der Erarbeitung einer Referenz erbracht hat und welche Phasen des entsprechenden Projekts dieser begleitet hat. Grundsätzlich wird die

Fachkunde eines Unternehmens durch die personelle Ausstattung geprägt und beruht auf den Erfahrungen und Kenntnissen der Mitarbeiter. Woher diese Kenntnisse stammen, ist unerheblich. Ein Berufen auf Referenzen ist nicht nur dann möglich, wenn alle anfallenden Arbeiten selbst und „eigenhändig“ durchgeführt worden sind. Bei komplexen Projekten ist es aus Praktikabilitäts- und Zeitgründen faktisch ausgeschlossen, dass alles allein von einer Person ausgeführt wird. Der Wettbewerbssieger hat aber zutreffend ausgeführt, dass der Projektleiter für das Projekt, auch wenn er nicht alles selbst macht, verantwortlich zeichnet, sämtliche Ergebnisse prüfen, nachvollziehen und gegebenenfalls korrigieren muss. Damit hat er die auch für das ausgeschriebene Projekt maßgeblichen Aufgaben selbst erbracht und kann sich auf diese Referenzen erfolgreich berufen.

Die Referenzen wurden von dem Wettbewerbssieger in Form von Eigenerklärungen vorgelegt. Der Auftraggeber musste keine Zweifel am Wahrheitsgehalt der Eigenerklärungen haben und war nicht verpflichtet, eine vertiefte Überprüfung durchzuführen. Grundsätzlich darf der Auftraggeber von der Richtigkeit der Angaben der Bieter ausgehen und muss deren Wahrheitsgehalt nicht verifizieren.

Der Auftraggeber darf von einer Überprüfung von Eigenerklärungen absehen, wenn und soweit sich keine objektiv begründeten, konkreten Zweifel an der Richtigkeit ergeben. Nur in diesem Fall ist er gehalten, weitere Nachforschungen anzustellen und gegebenenfalls von Neuem in die Eignungsprüfung einzutreten. Die bloße Tatsache, dass die als Referenzen benannten Projekte im Ausland und damit nicht im Anwendungsbereich der HOAI erbracht worden sind, verpflichtet den Auftraggeber nicht zur vertieften Prüfung. Bei dem Geschäftsführer des Wettbewerbssiegers, dessen Referenzen hier maßgeblich sind, handelt es sich um einen in Deutschland zugelassenen Architekten. Er hat in den Eigenerklärungen die erbrachten Leistungen den Leistungsphasen nach der HOAI zugeordnet.

Praxishinweis

Die Entscheidung erleichtert und erschwert die Überprüfung von Referenzen in Vergabeverfahren gleichermaßen. Zur Erleichterung trägt bei, dass der Auftraggeber Eigenerklärungen nur dann verifizieren muss, wenn sich für ihn objektiv begründete, konkrete Zweifel an der Richtigkeit ergeben. Auch hier gilt allerdings, dass sich der Auftraggeber nicht dumm stellen darf. Die Frage, ob eine Eigenerklärungen geprüft werden musste, unterliegt der Nachprüfung durch die Vergabeinstanzen.

Eine Erschwernis für Auftraggeber ist es, dass diese künftig abfragen müssen, welche Leistungen der jeweilige Mitarbeiter bei der



Autor



Rechtsanwalt Oliver Weihrauch

caspers mock Anwälte Bonn
Koblenz, Frankfurt, Köln, Saarbrücken
weihrauch@caspers-mock.de

geltend gemachten Referenz erbracht hat. Es muss dann geprüft werden, ob die Referenzleistung und die ausgeschriebene Leistung tatsächlich vergleichbar sind.

Für die Planungsbüros selbst stellt sich auch die Frage, ob sie die Referenz dann noch geltend machen können, wenn der maßgebliche Mitarbeiter das Unternehmen bereits verlassen hat. Wenn im Büro verbliebene Mitarbeiter maßgebliche Teile der Referenzleistung mit erbracht haben, kann es zukünftig so sein, dass sich mehrere Planungsbüros auf die gleiche Referenz berufen.

Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Rechtsprechung Referenzen bislang unternehmensbezogen verstanden hat. So hat zum Beispiel das Oberlandesgericht Koblenz in seinem Beschluss vom 04.10.2010 (1 Verg 9/10) zwar auch entschieden, dass Fremd-Referenzen dann berücksichtigt werden können, wenn eine weitgehende Identität zwischen den Personen, die für die Referenzaufträge zuständig gewesen sind, und den Mitarbeitern des Bieters besteht; aber der Bieter muss eine derartige Identität schon mit den vorgelegten Unterlagen bei Abgabe des Teilnahmeantrags darlegen. Es empfiehlt sich, diese strenge Formalie auch zukünftig zu beachten.

Schadenfall

Unkontrollierter Abbruch in einem Mehrfamilienwohnhaus

Sachverhalt

Hier wird eine geplante Abbruchmaßnahme innerhalb eines Dreifamilienwohnhauses beschrieben, die nach dem Kauf des Altbauobjektes durch die neuen Besitzer zur Vergrößerung von Wohnraum im 1. Obergeschoss des Objektes vorgesehen wurden.

Die neuen Besitzer beauftragten ein Ingenieurbüro mit der Kontrolle der baulichen Situation geplanter Wandabbrüche und gleichzeitiger statischer Berechnung und Angabe von Ersatzmaßnahmen für die herauszubrechenden Wandbauteile.

Das Ingenieurbüro kontrollierte bei einem Ortstermin die Situation vor Ort und stellte fest, dass die im Obergeschoss bestehenden Wände auf exakt im Erdgeschoss befindlichen Wänden aufstehen und damit eine Abfangkonstruktion aus Stahlstützen und einem Stahlträger zur im Obergeschoss abzufangenden Decke nach entsprechender Dimensionierung ausreichend sein sollte.

Das Ingenieurbüro informierte den Auftraggeber korrekt darüber, dass die für das Mehrfamilienhaus nun erforderliche Änderungsrechnung der Statik vor Durchführung der Maßnahme zusätzlich durch einen Prüfenieur für Baustatik geprüft werden müsse.

Im Rahmen von Voruntersuchungen lässt der Bauingenieur die Fußbodenbereiche an verschiedenen Stellen öffnen und kontrolliert die vorhandene Balkenlage sowie deren Lage und Ausrichtung.

Ursachen und Zusammenhänge

Nachdem den Auftraggebern die Baustatik ausgehändigt worden war, ließen sich diese von einem Bauunternehmer ein Angebot zur

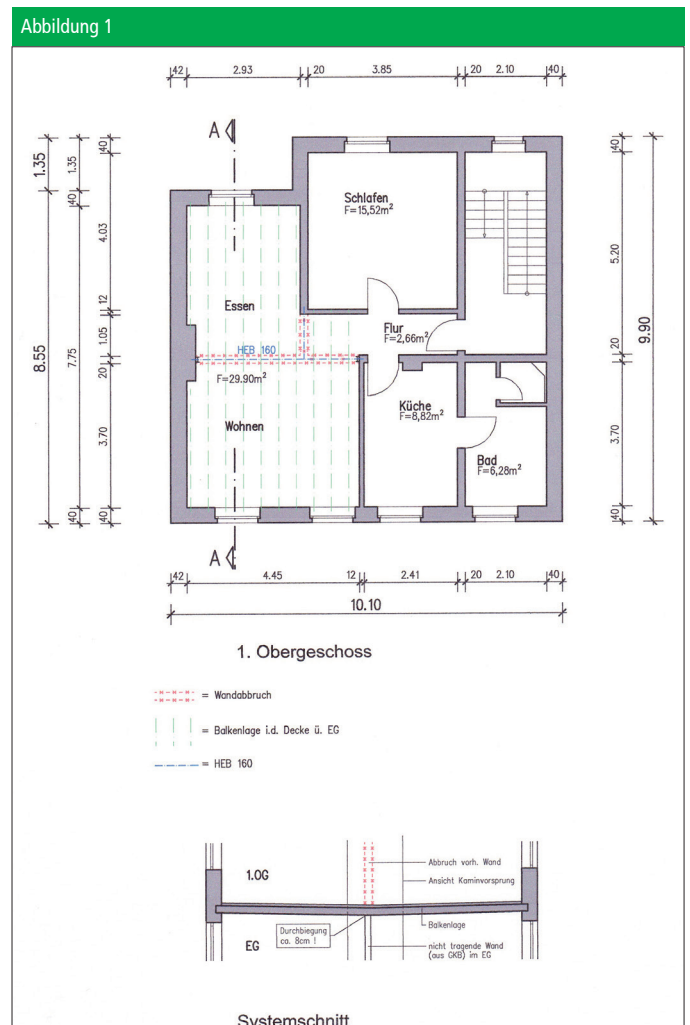
Durchführung der Leistungen erstellen. Es handelte sich im Einzelnen um den Abbruch und die Entsorgung der Wandbereiche im 1. Obergeschoss sowie den Einbau der berechneten Stahlunterkonstruktion zur Deckenabfangung der Decke unter dem 1. Obergeschoss.

Nachdem die als Abbruch gekennzeichneten Wände im 1. Obergeschoss entfernt worden und vorher eine sachgerechte Notabstützung für die Arbeiten erfolgt war, zeigte sich im Fußboden zwischen Kinderzimmer und Wohnzimmer eine sehr starke Durchbiegung. Das Stichmaß betrug circa acht bis zehn Zentimeter.

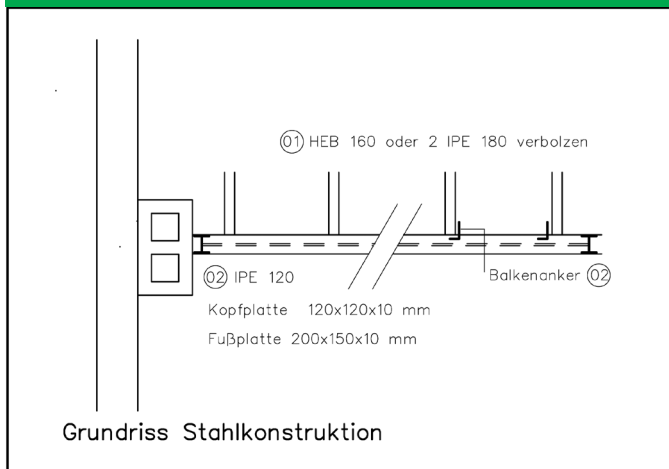
Dies war Anlass für eine genauere Kontrolle der im Erdgeschoss befindlichen Wand, von der anzunehmen war, dass sie als tragende Wand unter den Deckenbalken fungierte.

Nach dem Freilegen verschiedener Wandverkleidungen konnte festgestellt werden, dass die Wand insgesamt in leichter, nicht tragender Form errichtet worden war. Die Decken- und Verkehrslasten mussten über die Deckenbalken (Länge circa 7,76 Meter) freitragend abgetragen werden.

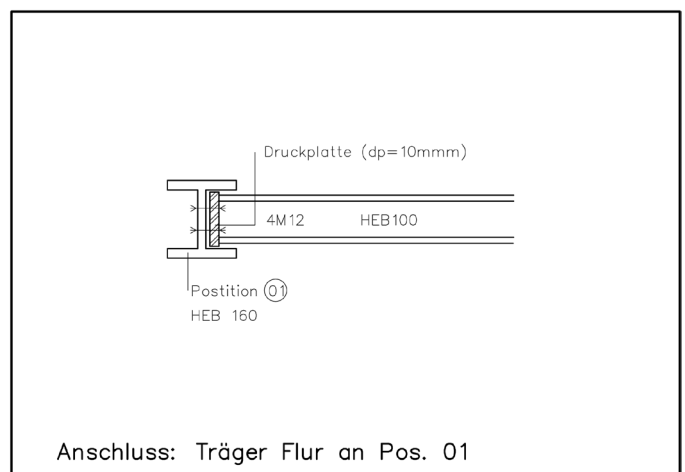
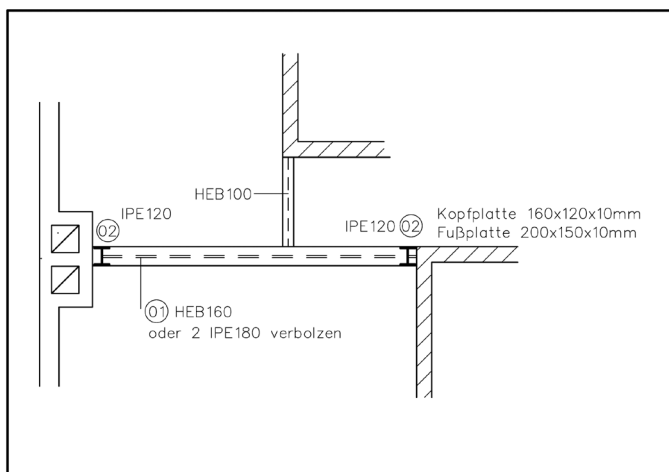
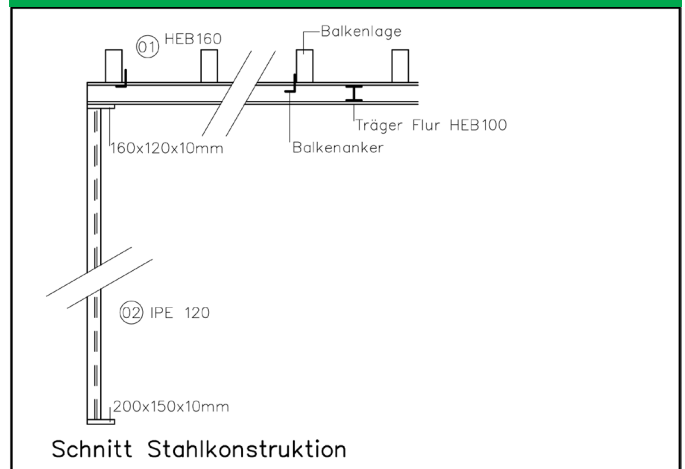
Die Situation wird in Abbildung 1 dargestellt (Grundriss mit Eintragung der Balkenlage und Systemschnitt).



Abbildungen 2 und 3



Abbildungen 4 und 5



Die im Obergeschoss vorgefundene Durchbiegung von acht bis zehn Zentimeter erklärte sich so relativ einfach. Die Deckenbalken wiesen einen Querschnitt von 12/22 Zentimeter auf und waren offenbar ausreichend dimensioniert, um einen weiteren gravierenden Schaden zu vermeiden.

Bemerkenswert war weiter, dass in der abzubrechenden Wand Rissbildungen vorhanden waren, die sich nach den hier geschilderten Feststellungen als Folge von negativen Auflagerkräften erklären ließen.

Die geplante Abfangsituation (Stahlträger) für das Obergeschoss musste zur Lösung des Problems der Decke über dem Erdgeschoss ebenfalls eingesetzt werden, sodass sich die Baukosten der Maßnahme letztendlich mehr als verdoppelten.

Die geplante Abfangsituation zeigen die Abbildungen 2 bis 5.

Schlussbetrachtung

Offensichtlich wurden zu einem früheren Zeitpunkt die im Erdgeschoss vorhandenen, tragenden Wandbereiche ohne Kontrolle der statischen Situation ersatzlos entfernt, was zu der dramatischen Durchbiegung der Deckenbalken infolge einer überdimensionierten Spannweite der Holzdeckenbalken führen musste.

Beim hier vorliegenden Schadenfall halten sich die monetären Nachteile durch die Aufmerksamkeit aller Baubeteiligten in einem überschaubaren Rahmen.

Eine andere Dimension erhält die Situation bei Betrachtung der Belastungssituation, der sich die für den Ausbau der tragenden Wände im Erdgeschoss verantwortlichen Vorbesitzer sowie deren Gäste und Besucher aussetzen.



Autor



Univ.-Prof. Dr.-Ing. Antonius Busch

Institut für Bauwirtschaft
Universität Kassel



Autor



Dr.-Ing. Detlev Fistera

Institut für Bauwirtschaft
Universität Kassel

Nach DIN 1055 Teil 3 sind Verkehrslasten [p] von 2,0 kN/m² für Holzbalkendecken in Wohnräumen anzusetzen.

Schon ein übliches, als Raumteiler zu verwendendes Aquarium in den Abmessungen 0,80/1,60/0,80 Meter (1,024 kN) schafft eine Mehrbelastung von 1,28 kN/m² und könnte die Holzbalkendecke an die Grenzen ihrer Belastbarkeit bringen.

Das Objekt wurde, wie eingangs erwähnt, gerade käuflich erworben. Die sich hierbei stellende Frage, ob der versteckte Schaden (das Fehlen einer tragenden Wand) ein arglistig verschwiegener Mangel ist, wurde von den neuen Besitzern nicht mehr gestellt.

Sicherlich ist unabhängig davon als Fazit auch festzuhalten, dass Voruntersuchungen, wie auch die hier erfolgte, sehr detailliert ausgeführt werden müssen. Die Frage der genauen Lastabtragung muss zweifelsfrei erfolgen.

Wenn nicht anders möglich, sind umfängliche Bauteilöffnungen nicht zu vermeiden und sind zwangsläufig eine Voraussetzung zur Beantwortung statischer Gegebenheiten.

Büro

Achtung: Honorarrechnungen aus 2011 können verjähren

Zum 1. Januar 2015 können Honoraransprüche verjähren, die bis dahin nicht gerichtlich geltend gemacht worden sind, also über Mahnbescheid oder Klage.

Bevor es allerdings zur Gefahr der Verjährung kommt, ist festzustellen, ab wann die Verjährung überhaupt läuft. Dieser Zeitpunkt ist die Fälligkeit. Das Jahr, in dem die Fälligkeit eingetreten ist, bleibt bei der Berechnung der dreijährigen Verjährungsfrist außer Betracht. Honorarnoten aus dem Jahre 2011 können deshalb zum 01.01.2015 verjährt sein.

Teilrechnungen oder Schlussrechnungen, die nach HOAI aufgebaut werden, haben eine besondere Fälligkeitsregelung, während Rechnungen nach HOAI 2001 und HOAI 2009 fällig werden, soweit keine andere Vereinbarung vorliegt.

Wenn die Planungsleistungen/Objektüberwachungsleistungen vertragsgerecht erbracht worden sind und eine honorarfähige Schlussrechnung überreicht worden ist, gilt für Verträge, die nach HOAI 2013 abgeschlossen worden sind, ein weiteres Kriterium, nämlich das der Abnahme. Honorarrechnungen nach der HOAI 2013 stehen aber nicht in der Gefahr, in die Verjährung zu gelangen. Auch Honorarrechnungen nach der HOAI 2002 und nach der HOAI 2009 setzen aber voraus, dass Leistungen abnahmeähnlich dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt worden sind. Letzteres bedeutet, dass die Leistungen komplett nach Vertrag erbracht und vom Auftraggeber auch billigend in Benutzung genommen worden sind. Dies kann durch tatsächliches Verhalten geschehen sein und muss nicht explizit erklärt worden sein.

Die weitere Besonderheit der HOAI-Abrechnungen liegt darin, dass der auftragnehmende Architekt/Ingenieur über die Rech-

nungsstellung den Fälligkeitszeitpunkt selbst bestimmt. Liegt keine Rechnung vor, tritt auch keine Fälligkeit ein. Letzteres gilt aber nur für Leistungen, die nach der HOAI abrechnungsfähig sind. Leistungen die außerhalb des zwingenden Preisrechts der HOAI liegen, zum Beispiel, weil über die anrechenbaren Kosten die Honorartabellen überschritten worden sind oder weil Leistungen erbracht worden sind, die nicht zwingend honorarrechtlich geregelt sind, verjähren unabhängig von einer Rechnungsstellung. Die Berechnung dieser Verjährungsfrist beginnt mit Leistungserbringung. Rechnungsstellung ist nicht notwendig.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass nach HOAI abzurechnende Leistungen ab Rechnungsstellung zuzüglich drei Jahre, das Jahr der Rechnungsstellung nicht mitgerechnet, in die Verjährung geraten, Leistungen, die außerhalb der HOAI abgerechnet werden, ohne Rechnungsstellung in drei Jahren, gerechnet ab Leistungserbringung, letzteres Jahr nicht mitgerechnet, in die Verjährung geraten.

Bloße Mahnungen hemmen die Verjährung nicht. Hemmung tritt nur dann ein wenn:

- der Honoraranspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist,
- die Parteien sich geeinigt haben, dass der Auftraggeber auf die Einrede der Verjährung verzichtet,
- der Auftraggeber den Honoraranspruch anerkennt.

Dr. Sa

Büro

Verkehrssicherungspflicht bei von der DIN abweichenden Treppenstufen

Übersteigt der Stufenabsatz die nach DIN 18065 für notwendige Treppen vorgeschriebene maximale Treppensteigung von 19 cm und entsprechen die Gegebenheiten nicht der erteilten Baugenehmigung, ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zumindest die Kenntlichmachung einer Stufe durch gelb-schwarz gestreifte Markierung gem. DIN 4844 und eventuell durch ein Hinweisschild «Vorsicht Stufe» erforderlich. (Leitsatz der NJW-RR Redaktion)

BGB § 823 I

OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 11.11.2013

3 U 790/13

NJW-RR 15/2014, 915 ff.

Aus den Gründen

Die Verkehrssicherungspflicht verpflichtet grundsätzlich denjenigen, der eine Gefahrenlage schafft, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern (BGH, NJW 1997, 582 = VersR 1997, 250; BGH, NJW-RR 2003, 1459 = VersR 2003, 1319; OLG Celle, NJOZ 2007, 3881 = VersR 2008, 1553).

Der Verkehrssicherungspflichtige ist aber nicht gehalten, für alle denkbaren, auch entfernt liegenden Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge zu treffen. Es genügen diejenigen Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind. Erforderlich

sind die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Angehöriger des betroffenen Verkehrskreises für notwendig und ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren (BGH, NJW 2003, 1459; BGH, NJW 2006, 2326; BGH, NVwZ-RR 2006, 469 = VersR 2006, 665), das heißt, nach den Sicherheitswartungen des jeweiligen Verkehrs geeignet sind, solche Gefahren von Dritten tunlichst abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßem oder bei nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Benutzung drohen (BGH, NJW 1978, 1629). Der Dritte ist aber nur vor den Gefahren zu schützen, die er selbst, ausgehend von der sich ihm konkret darbietenden Situation, bei Anwendung der von ihm in dieser Situation zu erwartenden Sorgfalt erfahrungsgemäß nicht oder nicht rechtzeitig erkennen und vermeiden kann (OLG Koblenz, Hinweisentscheidung gem. § 522 II ZPO, VersR 2011, 362 = BeckRS 2010, 02109; OLG Koblenz, Hinweisbeschl. gem. § 522 II ZPO v. 15.6.2010 - 2 U 950/09, BeckRS 2011, 02739 iVm Zurückw.-Beschl. v. 4.10.2010, VersR 2012, 374 = BeckRS 2011, 09616; OLG Hamm, SpuRt 2003, 115 = VersR 2003, 605; OLG Hamm, NJW-RR 2006, 1100; OLG Koblenz, SpuRt 2012, 199; zur Problematik des Auslegens einer Fußmatte vor einem Lebensmittelladen OLG Koblenz, Hinweisbeschl. gem. § 522 II ZPO, MDR 2011, 787 = BeckRS 2011, 13517; Hinweis gem. § 522 II v. 6.12.2009 in Verbindung mit Zurückw.-Beschl., MDR 2010, 630 = BeckRS 2010, 03038). ...

Mit Recht nimmt das Landgericht an, dass in öffentlichen Gebäuden Zugänge einschließlich der zugehörigen Treppenanlage so beschaffen sein müssen, dass sich ein Besucher selbst bei Ablenkung durch Publikumsverkehr bei eigener Vorsicht gefahrlos bewegen kann (OLG Karlsruhe, OLG-Report 2003, 407). ...

Das Landgericht ist in nachvollziehbarer Weise zu der Überzeugung gelangt, dass das Mitverschulden der Kläger hier mit 50 Prozent in Ansatz zu bringen ist. Entgegen der Auffassung der Berufung tritt das Mitverschulden der Kläger nicht vollständig hinter einem ganz überwiegenden Verschulden und grob verkehrswidrigem Fehlverhalten der Beklagten zurück.

Kommentierung

Selbstverständlich ist bei der Treppenplanung die DIN 18065 zu beachten. Geschieht dies nicht und kommt es zu Unfällen auf der Treppe, können der Planer, aber auch das ausführende Unternehmen Dritten gegenüber haften.

Soweit eine DIN-gerechte Erstellung einer Treppe nicht möglich ist und deshalb andere Steigungen geplant werden müssen, ist die Treppe durch eine gelb-schwarz gestreifte Markierung nach DIN 4844 zu sichern.

Ansprüche von Treppenbegehern können je nach Kenntnisstand erst in 30 Jahren in die Verjährung geraten, weshalb ein deutlicher Hinweis an die Bauherrnschaft zu geschehen hat, wie die Treppe ständig zu sichern ist.

Unabhängig hiervon muss sich auch derjenige, der eine ungewöhnliche Treppe begeht, einen Mitverschuldensanteil anrechnen lassen, soweit er die Schwierigkeit der Begehung der Treppe kannte oder kennen musste.

Dr. Sa

Büro

Haftung in und neben einer Partnerschaftsgesellschaft

1. Für Verbindlichkeiten aus einem Architektenvertrag mit einer Partnerschaftsgesellschaft haften die Partner gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) neben der Gesellschaft persönlich als Gesamtschuldner. Daran ändert die Auflösung der Gesellschaft nichts.

2. § 10 Abs. 2 PartGG dient der Nachhaftungsbegrenzung für den Fall der Auflösung der Gesellschaft. Danach bestimmt sich die Haftung der Partner aus Verbindlichkeiten der Partnerschaft nach § 159 HGB. Das ist eine reine Verjährungsvorschrift.

BGB a.F. §§ 631, 634, 635; PartGG § 8 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 2; HGB § 159.

OLG Hamm, Urteil vom 20. Dez. 2013 - 12 U 79/13-.

BauR 7/2014, 1176 ff.

Aus den Gründen

Der Beklagte ist Architekt. Er war Mitgesellschafter der N und Partner GbR, die mit Registereintragung am 17.01.2000 in eine Partnerschaftsgesellschaft umgewandelt wurde. Seit dem 31.12.2002 befand sich die Gesellschaft aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses in Liquidation. Liquidatoren waren der Beklagte und der im Juli 2009 verstorbene Mitgesellschafter N. Im Juli 2011 wurde die Gesellschaft im Partnerschaftsregister gelöscht.

Die Klägerin nimmt mit der Klage nunmehr den Beklagten auf Schadenersatz wegen Bauaufsichtspflichtverletzung in Anspruch.

Für die Verbindlichkeiten aus dem Architektenvertrag haftet der Beklagte gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 PartGG persönlich. Nach dieser Vorschrift haften für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft den Gläubigern neben dem Vermögen der Partnerschaft die Partner als Gesamtschuldner.

Daran ändert die Auflösung der Gesellschaft nichts. § 10 Abs. 2 PartGG dient lediglich der Nachhaftungsbegrenzung für den – hier gegebenen – Fall der Auflösung der Gesellschaft. Danach bestimmt sich nach der Auflösung der Partnerschaft die Haftung der Partner aus Verbindlichkeiten der Partnerschaft nach § 159 HGB. Das ist eine reine Verjährungsvorschrift.

Kommentierung

Die Parallelhaftung einer Gesellschaft und der einzelnen Gesellschafter auch dann, wenn sie nicht mehr Mitglied der Gesellschaft sind oder die Gesellschaft aufgelöst worden ist, ist ein weithin bekanntes Problem, der Gesellschaften der Freiberufler, insbesondere auch der Partnerschaftsgesellschaft.

Bei Auflösung der Partnerschaftsgesellschaft haften die Partner nach Paragraph 159 des Handelsgesetzbuchs (HGB) noch fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft im Partnerschaftsregister gelöscht worden ist. Allerdings können sich die Partner natürlich auf die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs selbst berufen, wenn diese zuvor eingetreten ist, wenn zum Bei-

spiel werkvertragliche Ansprüche bereits zuvor verjährt sind. Dies ändert aber nichts daran, dass Partner auch nach der Auflösung der Gesellschaft nachhaften.

Praxishinweis

Aus diesem Grunde ist es dringlich zu empfehlen, die zum 19. Juli 2013 in Kraft getretene Änderung zum Gesetz der Partnerschaftsgesellschaft zu nutzen und die Partnerschaftsgesellschaft auf eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung umzustellen.

Die beschränkte Berufshaftung setzt eine besondere Haftpflichtversicherung voraus, wobei das PartGG auf die jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen der freien Berufe verweist. So ist es auch für Architekten und Ingenieure möglich, bei entsprechender Deckung ihre Haftung auf das Gesellschaftsvermögen der PartGmbH zu beschränken. Die Beschränkung ist begrenzt nach Paragraph 8 Absatz 4 Satz 1 PartGG für Fehler in der Berufsausübung auf das gesellschaftliche Vermögen. Eine persönliche Haftung des Partners ist ausgeschlossen. Allerdings besteht die persönliche Haftung der Partner weiter für sonstige Verbindlichkeiten wie zum Beispiel für Arbeitnehmergehälter, Mieten oder Versicherungsbeiträge.

Dr. Sa

Büro

Verjährung von Mängelansprüchen

1. Ein auf baubegleitende Begutachtungsleistungen gerichteter Vertrag – hier: mit einem Technischen Überwachungsverein – ist als Werkvertrag einzuordnen.

2. Auf Mängel dieser Leistungen gestützte Ansprüche verjähren binnen fünf Jahren nach der Abnahme. Die Verjährungsfrist kann in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Gutachters nicht verkürzt werden.

(Leitsätze der Redaktion)

BGB §§ 309 Nr. 8 h ff.; 634a I
LG Hamburg, Urt. v. 4.12.2012 – 321 O 87/12
NJW-RR 10/2013, 594 ff.

Aus den Gründen

Zweifelsfrei unterliegt die Vereinbarung der Ehefrau des Klägers mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten zu 1 dem Werkvertragsrecht, weil die Tätigkeit der Beklagten zu 1 letztlich zur Herbeiführung eines mangelfreien Gesamtwerkes führen sollte (vgl. dazu BGH, NJW 2002, 749 = NZBau 2002, 150). Die genannte Entscheidung betrifft offenbar ein vergleichbares Rechtsverhältnis. Mithin gelten insoweit auch die §§ 633 ff. BGB. Ferner findet auch § 634a I Nr. 2 BGB auf das Rechtsverhältnis Anwendung; ein Fall des § 634a I Nr. 3 BGB liegt nicht vor. Die Abgrenzung mag im Einzelfall schwierig sein; solche Abgrenzungsprobleme sieht das Gericht hier jedoch nicht.

So wird regelmäßig für Leistungen so genannter Qualitätscontroller – in der Regel reine Überwachungsleistungen – die Fünf-Jahres-Frist des § 634a I Nr. 2 BGB angewandt (vgl. Werner, in: Werner/Pastor, Der Bauprozess, 13. Aufl., Rdnr. 2872). Soweit dort unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH, NJW 2002,

749 = NZBau 2002, 150, die Ansicht vertreten wird, die Anwendung von § 634a I Nr. 3 BGB komme in Betracht, wenn Bauleistungen auf Gutachterbasis stichprobenartig überprüft werden, trägt die genannte Entscheidung diese Ansicht gerade nicht. Vielmehr wird in der Entscheidung die dortige – vergleichbare – Fallgestaltung trotz der stichprobenartigen Mängelerfassung als erfolgsbezogene, auf die Erfassung der bei der jeweiligen Begutachtung erkennbaren Mängel gerichtete Tätigkeit eingeordnet, also als erfolgsbezogener Beitrag zur Verwirklichung des Werkes (mangelfreies Bauwerk).

Derartige gutachterliche Tätigkeit aber, die sich ausschließlich in einem anderen Werk verkörpert, ist gerade nicht nur feststeller, sondern „projektierender“ Natur (vgl. dazu Busche, in: Münch/Komm-BGB, 5. Aufl. [2009], Bd. 4, §§ 611 – 704, § 634 Rdnr. 68), die auch nach altem Recht im Zusammenhang mit Bauwerken nicht der allgemeinen, sondern der fünfjährigen Verjährungsfrist unterworfen waren (vgl. etwa OLG Hamm, NJW-RR 1992, 530 [531]; Busche, § 634a Rdnr. 33).

Kommentierung

Die in Architekten- und Ingenieurkreisen mit einem gewissen Unwillen festgestellten Bemühungen von Technischen Überwachungsvereinen, Bauvorhaben kontrollierend zu begleiten, hat auch für diese Organisationen werkvertragliche Konsequenzen. Zum einen sind ihre immer regelmäßig als Beratungsverträge apostrophierten Vereinbarungen tatsächlich Werkverträge. Gehaftet wird also wie mit einem Architekten- oder Ingenieurvertrag. Haftungsbeschränkungen in AGB sind unwirksam. Die Konsequenz ist, dass beim Übersehen von Fehlern der TÜV haftet, anders als in seiner amtlichen Funktion, tritt er nämlich am Markt als privater Anbieter von Prüfungs- und Überwachungsleistungen auf. Er haftet volle fünf Jahre, wie jeder Bauwerksplaner und Objektüberwacher.

Dr. Sa



Impressum

INGLetter

Ein Informationsdienst für die Kooperationspartner der HDI Versicherungen.
ISSN 1430-8134

Herausgeber

HDI Versicherung AG
Nicole Gustiné
Produktmarketing Sach
HDI-Platz 1, 30659 Hannover
Telefax: 0511/645113661
E-Mail: nicole.gustine@hdi.de, www.hdi.de

Schriftleitung

RA Prof. Dr. Hans Rudolf Sangenstedt (verantwortlich für den Inhalt)
caspers mock Anwälte Bonn
Wachsbleiche 26, 53111 Bonn
Telefon: 0228/9727980, Telefax: 0228/972798209
sangenstedt@caspers-mock.de, www.caspers-mock.de

Redaktion: Klaus Werwath, E-Mail: redaktionsbuerowerwath@t-online.de

Verantwortlich für den Schadenfall auf Seite 12:

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Antonius Busch
Henschelstr. 2, 34127 Kassel
Telefon: 0561/8043632, Telefax: 0561/8042494
Mobil: 0173/6177033, E-Mail: info@Dr-A-Busch.de

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers
Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber

Infomaterial bestellen

Fax: 0221 / 144-66770 oder
per E-Mail: verbaende@hdi.de

Wir beraten Sie unverbindlich und kostenfrei.

Ich wünsche weitere Informationen zu folgenden Themen:

- ☐ Berufshaftpflicht
- ☐ Büro-Inhalt/Elektronik/Betriebsunterbrechung
- ☐ Kraftfahrt
- ☐ Hausrat und Glas
- ☐ Wohngebäude
- ☐ Rechtsschutz
- ☐ Berufsunfähigkeit
- ☐ Entgeltumwandlung für berufstätige Familienangehörige
- ☐ Ingenieurrente mit staatlicher Förderung
- ☐ Familienabsicherung speziell für Akademiker
- ☐ Finanzierung
- ☐ Unfallversicherung (Kapital + Rente)
- ☐ Kranken-/Pflegeversicherung

Persönliche Angaben/Firmenstempel

Titel _____

Büro/Name, Vorname _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

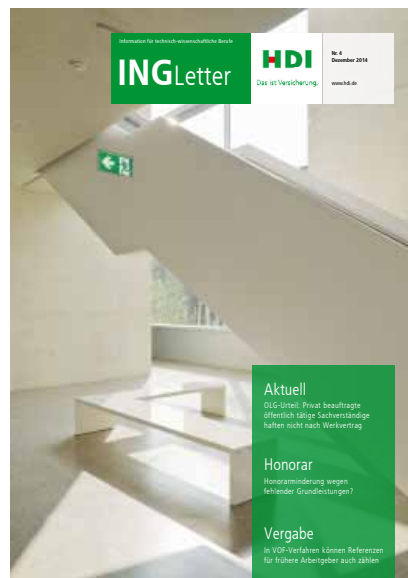
E-Mail _____

Telefon _____

☐ selbstständig ☐ angestellt

Mitgliedschaft bei Kammern/Verbänden

- ☐ Ingenieurkammer ☐ VDI ☐ BDB
- ☐ VDSI ☐ VWI ☐ BVS



Online-Service



HDI INGLetter

Das umfangreiche INGLetter-Archiv zum Nachlesen und eine Vorschau auf die aktuelle Ausgabe des INGLetters.

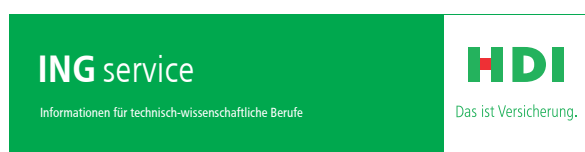
→ www.hdi.de/ingletter



HDI Online-Newsletter

Interessante Themen ausführlich und praxisnah beleuchtet – einfach im Internet herunterladen.

→ www.hdi.de/newsletter



Jetzt die neueste Ausgabe lesen!

INGservice für Architekten und Ingenieure

Informationen und Tipps für die berufliche Praxis sowie Infos zu Vorsorgethemen und Berichte über private Absicherung. Der INGservice wird künftig nur noch elektronisch erscheinen, daher jetzt kostenlose Onlineversion lesen und abonnieren.

→ www.hdi.de/ingservice

